

2014/11

31. Juli 2014

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 31. Juli 2014 einstimmig folgendes Votum:

**Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den Gebäuden in der Gemarkung [...], auf Flurstück [...], unter den Anschriften [... 1 - 22] angebracht sind, gelten zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009<sup>1</sup>.**

<sup>1</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die von der Anspruchstellerin unter den Anschriften [... 1 - 22] betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 2 Die verfahrensgegenständlichen PV-Installationen sind auf zwei Wohnblöcken einer Wohnungsbaugesellschaft angebracht, die sich beide auf dem Flurstück [...] der Gemarkung [...] befinden. Das Flurstück weist eine Fläche von 9 028 m<sup>2</sup> auf.
- 3 Bei den Gebäuden handelt es sich um zwei freistehende, nebeneinander im Abstand von ca. 8 m angeordnete Wohnblöcke gleicher Bauart unter den Anschriften [... 1 - 11] und [... 12 - 22]. Beide verfügen über separate Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der Anspruchsgegnerin. Auch verfügen sie über eine jeweils eigene Infrastruktur hinsichtlich Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation und Zuzugung. Je Wohnblock wurden drei PV-Installationen errichtet.
- 4 Im Einzelnen handelt es sich um folgende PV-Installationen, die sämtlich am 28. Dezember 2010 in Betrieb genommen worden sind und jeweils eigene Netzverknüpfungspunkte sowie Messeinrichtungen aufweisen:
  - Die Anlagen auf dem Wohnblock mit der Anschrift [... 1 - 11] (im Folgenden „PV 1“) mit einer installierten Gesamtleistung von 59,94 kW<sub>p</sub> sind wie folgt auf dessen Flachdach verteilt:
    - [... 4] (21,06 kW<sub>p</sub>)
    - [... 7] (21,06 kW<sub>p</sub>)
    - [... 9] (17,82 kW<sub>p</sub>)
  - Die Anlagen auf dem Wohnblock mit der Anschrift [... 12 - 22] (im Folgenden „PV 2“) mit einer installierten Gesamtleistung von 59,76 kW<sub>p</sub><sup>2</sup> sind wie folgt auf dessen Flachdach verteilt:
    - [... 14] (21,06 kW<sub>p</sub>)

<sup>2</sup>Anmerkung der Clearingstelle EEG: Die Summe der von der Anspruchsgegnerin vorgetragenen Einzelleistungen ergibt eine installierte Gesamtleistung von 59,94 kW<sub>p</sub>, während die von der Anspruchstellerin vorgetragene installierte Gesamtleistung mit 59,76 kW<sub>p</sub> angegeben wurde.

- [... 17] (21,06 kW<sub>p</sub>)
- [... 19] (17,82 kW<sub>p</sub>)

- 5 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass die PV 1 und die PV 2 vergütungsseitig nicht als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 6 Entgegen der Auffassung der Anspruchsgegnerin sei bei der Auslegung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 nicht ausschließlich auf das Grundbuch abzustellen. Der Umstand, dass sich die PV-Installationen auf demselben Grundstück befinden, führe nicht dazu, dass sie als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu qualifizieren seien. Dem stehe entgegen, dass der hypothetisch angenommene Verkauf einer der beiden Gebäude inklusive der darauf befindlichen PV-Installationen zu einer Parzellierung des Grundstücks führte, die wiederum eine Änderung der Vergütung nach sich zöge, obwohl sich an der Anlagenkonstellation nichts änderte. Es sei jedoch nicht zulässig, dass ein Verkaufsvorgang die Bedingungen der Einspeisevergütung verändere. Diese Auffassung werde durch die Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG<sup>3</sup>, insbesondere die Ausführungen auf S. 63 gestützt.
- 7 Der Umstand, dass die PV 1 und die PV 2 auf alleinstehenden Gebäuden angebracht sind und jeweils über eine eigene Infrastruktur verfügen, spreche gegen die Zusammenfassung der PV 1 und 2 zu einer Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009. Auch diese Auffassung werde durch die Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG gestützt.
- 8 Die Anspruchsgegnerin ist hingegen der Ansicht, dass die PV 1 und die PV 2 als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten. Denn sie befänden sich allesamt auf ein und demselben Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Eine Betrachtung anhand des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes sei nicht geboten.
- 9 Es sei dabei unerheblich, dass es unterschiedliche Infrastrukturnetze der Gebäude gebe. Zwar sei das Vorhandensein unterschiedlicher Infrastrukturnetze mehrerer Gebäude im Rahmen der Auslegung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 zu beachten, jedoch nur im Rahmen der Frage nach dem Vorliegen des Merkmals „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“, also der zweiten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009. Für das Vorliegen der ersten Alternative „auf demselben Grundstück“ spiele die Infrastruktur von Gebäuden indes keine Rolle.

---

<sup>3</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 - 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empf/2008/49>.

- 10 Es komme einzig und allein auf die erste Alternative an; die Frage nach der unmittelbaren räumlichen Nähe der Installationen stelle sich vorliegend nicht. Denn bei diesem Merkmal handele es sich um einen Auffangtatbestand gegenüber der ersten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009.
- 11 Mit Beschluss vom 10. Juni 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG(VerfO)<sup>4</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 12 Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den Gebäuden in der Gemarkung [...], auf Flurstück [...], unter der Anschrift [...],

- [... 1 – 11] (Anlage 1) und
- [... 12 – 22] (Anlage 2)

gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 13 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG Wolter erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 14 Die PV 1 und 2 gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009.

<sup>4</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.02.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/downloads>.

Die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.

15 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“

16 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die Anlagen der PV 1 und PV 2 erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden.

17 Auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist erfüllt. Denn sämtliche PV-Installationen befinden sich auf demselben Grundstück. Zur Bestimmung des Grundstücksbegriffes des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist vorrangig an den formellen Grundstücksbegriff i. S. d. Grundbuchordnung anzuknüpfen.<sup>5</sup> Nach diesem liegt hier ein einziges Grundstück vor, weil es sich auch nur um ein Flurstück – das Flurstück [...] – handelt.

18 Der Anspruchstellerin ist zwar zuzugestehen, dass in eng begrenzten Ausnahmefällen anstelle des formellen Grundstücksbegriffs der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Rahmen der Auslegung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 anzuwenden ist,

<sup>5</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 38, Rn. 65.

doch auch die Zugrundelegung dieses Kriteriums änderte nichts am o. g. Ergebnis. Das Grundstück, auf dem sich die Wohnblöcke mit den PV 1 und 2 befinden, ist auch bei Zugrundelegung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs nur *ein* Grundstück.

- 19 Nach der wirtschaftlichen Grundstücksdefinition ist ein Grundstück eine Bodenfläche, die für sich genommen eine wirtschaftliche Einheit bildet.<sup>6</sup> Ob eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, ist anhand der Kriterien aus Ziffer 5 der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG zu bestimmen. Sind sowohl ein oder mehrere der unter Ziffer 5 (a) als auch ein oder mehrere der unter Ziffer 5 (b) der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG genannten Kriterien erfüllt, entscheidet eine abwägende Gesamtschau darüber, ob gem. Ziffer 3 der Empfehlung 2008/49 – in eng begrenzten Ausnahmefällen – bei der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 statt vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne von mehreren Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne auszugehen ist.<sup>7</sup>
- 20 Vorliegend ist einerseits das Kriterium der alleinstehenden Gebäude, auf denen PV-Anlagen angebracht sind, gemäß Ziffer 5 (a) ii. der Empfehlung 2008/49 erfüllt, denn die PV 1 und PV 2 sind auf freistehenden, baulich nicht miteinander verbundenen Gebäuden angebracht.
- 21 Andererseits ist nach Ziffer 5 (b) i. das Kriterium eines identischen Betreibers der Anlagen hier zutreffend, da die Anlagen der PV 1 und 2 beide von der Anspruchstellerin betrieben werden. Darüber hinaus weisen die PV 1 und 2 offenbar dieselbe Leistungsgröße gemäß dem Kriterium aus Ziffer 5 (b) v. auf, auch wenn hier die Angaben der Anspruchstellerin und der Anspruchsgegnerin leicht voneinander abweichen. Gleichwohl sind vorliegend sowohl eines der unter Ziffer 5 (a) genannten Kriterien als auch eines oder mehrere der unter Ziffer 5 (b) der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG genannten Kriterien erfüllt.
- 22 Eine abwägende Gesamtschau führt im vorliegenden Fall nicht dazu, dass hier ausnahmsweise auf Grund des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes von mehreren Grundstücken ausgegangen werden kann. Denn das Grundstück, auf dem die PV 1 und 2 betrieben werden, ist mit 9 028 m<sup>2</sup> nicht außergewöhnlich groß.<sup>8</sup>

<sup>6</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 38 f. Rn. 66.

<sup>7</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/16>, Leitsatz 1.

<sup>8</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 39, Fn. 90.

- 23 Zudem müsste zur außergewöhnlichen Größe hinzukommen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude objektiv nicht zueinander gehören und auch räumlich in keiner Beziehung zueinander stehen. Denn die Zuordnung von mehreren, auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne befindlichen Gebäuden zu mehreren Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne ist nur dann geboten, wenn die Gebäude objektiv in keinerlei räumlichem oder funktionalem Zusammenhang zueinander stehen, bspw. wenn sie sich an entgegengesetzten Enden eines außergewöhnlich großen grundbuchmäßigen Grundstückes befinden und ihre jeweilige Nutzung untereinander keinerlei Bezug aufweist. Hier aber stehen die Gebäude objektiv zumindest in einem räumlichen Zusammenhang.<sup>9</sup>
- 24 Die Betrachtung der räumlichen Beziehung der Gebäude soll verhindern, dass verschiedene Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, die auf sehr großen Grundstücken, weit voneinander entfernt ihre Anlagen jeweils unabhängig voneinander und ggf. sogar ohne Kenntnis von der jeweils anderen Anlage errichtet haben, gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten. Denn so würde der Gesetzeszweck – eine Umgehung der Vergütungsschwellen zu verhindern – gröblich verfehlt.
- 25 Vorliegend sind die Wohnblöcke nebeneinander in einem Abstand von ca. 8 m errichtet worden. Zudem gehören sie derselben Wohnungsbaugesellschaft. Demnach ist hier ausgeschlossen, dass keine Kenntnis der jeweils anderen PV-Installation vorliegen hat; auch befinden sie sich nicht an entgegengesetzten Enden eines außergewöhnlich großen grundbuchmäßigen Grundstücks<sup>10</sup>.
- 26 Ob es darüber hinaus an einem funktionalen Zusammenhang zwischen den Gebäuden fehlt, kann dahinstehen, da beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.
- 27 Da die PV 1 und 2 also selbst bei Zugrundelegung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes „auf demselben Grundstück“ belegen wären, kommt es nicht darauf an, ob sie sich „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden. Denn diese zweite Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist nur dann zu prüfen, wenn die Anlagen nicht schon gemäß der ersten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 auf demselben Grundstück belegen sind<sup>11</sup>.

<sup>9</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>, Rn. 27.

<sup>10</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>, S. 9.

<sup>11</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 51, Rn. 101.

28 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anspruchstellerin irrigerweise davon ausgeht, dass die PV 1 und 2 nach dem Verkauf eines der Gebäude vergütungsseitig nicht (mehr) i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen wären. Eine mit einem hypothetischen Verkauf eines der Gebäude einhergehende Grundstücksteilung führte nicht zwingend zu einer Änderung der Bestimmung der Vergütungsschwellen der PV 1 und 2. Denn auch nach einer Parzellierung des Flurstücks [...], die demnach nach dem 5. Dezember 2007 erfolgen würde, bestünde zunächst die widerlegliche Vermutung, dass die Parzellierung zum Zweck der Umgehung der Vergütungsschwellen erfolgt ist.<sup>12</sup> Abgesehen davon wird hinsichtlich der Grundstücks- und Gebäudesituation regelmäßig auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen abgestellt, weshalb eine nachträgliche Parzellierung ohnehin keinen Einfluss auf die anzulegenden Vergütungsschwellen hätte.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

---

<sup>12</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 - 2008/49, abrufbar unter [www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49](http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49).